S 11 AS 2437/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 2437/19
Datum	27.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 719/20
Datum	15.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 27.Â Januar 2020 wird verworfen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Ã□bernahme seiner BeitrÃ¤ge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2019 bis 30.09.2019 streitig.

Der 1984 geborene KlÃ¤ger war ab 2012 als Student an der UniversitÃ¤t H eingeschrieben. Sowohl fÃ¼r das Sommersemester 2016 als auch das Sommersemester 2017 wurde er von der UniversitÃ¤t beurlaubt. Zum Wintersemester 2018/2019 wurde er exmatrikuliert. Er wandte sich erstmals unter dem 31.03.2017 zur Beantragung von Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts an den Beklagten. Seitdem ist das VerhÃ¤ltnis der Beteiligten durch zahlreiche Rechtsstreitigkeiten um Versagungen, Minderungen bzw. Sanktionen aufgrund von fehlender Mitwirkung bzw. Pflichtverletzungen sowie Rechtsstreitigkeiten zur LeistungshÃ¶he geprÃ¤gt. DarÃ¼ber hinaus befand sich der KlÃ¤ger seit dem Jahr 2017 in einem RÃ¤umungsrechtsstreit mit seiner (frÃ¼heren) Vermieterin â dem Studierendenwerk H -, der schlieÃlich zur ZwangsrÃ¤umung seiner Wohnung am 25.10.2019 fÃ¼hrte. Der KlÃ¤ger war ab dem 23.10.2019 zeitweise in der Psychiatrischen Klinik der UniversitÃ¤tsklinik H untergebracht. Der KlÃ¤ger ist Ã¼ber seine Eltern privat krankenversichert.

Auf seinen Weiterbewilligungsantrag vom 03.04.2019 gewÃ¤hrte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 04.04.2018 fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2019 bis 30.09.2019 vorlÃ¤ufig Leistungen in HÃ¶he von 730,00Â â¬, wobei auf die Regelleistung 424,00Â â¬ und auf Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung 306,00Â â¬ entfielen. Da keine abschlieÃende KlÃ¤rung des vorhandenen Einkommens (in Form von UnterstÃ¼tzungsleistungen der Eltern) erfolgen kÃ¶nne, wÃ¼rden die Leistungen nach dem SGB II vorlÃ¤ufig erbracht. BeitrÃ¤ge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung wurden bei der Leistungsbewilligung nicht berÃ¼cksichtigt.

Zur BegrÃ¼ndung seines hiergegen am 08.05.2019 eingelegten Widerspruchs trug der KlÃ¤ger vor, er beantrage die Ãbernahme seiner KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge bei der Debeka, hilfsweise die Ãbernahme des hÃ¤lftigen Basissatzes fÃ¼r den gesamten Bewilligungsabschnitt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.07.2019 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Leistungsbezieher hÃ¤tten zwar grundsÃ¤tzlich Anspruch auf einen Zuschuss der BeitrÃ¤ge zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, der KlÃ¤ger habe jedoch im Rahmen einer ihm gesetzten Frist weder einen aktuellen Versicherungsnachweis noch die Anlage âSVâ zum Leistungsantrag vorgelegt. Es sei daher davon auszugehen, dass hinsichtlich der KV-/PV-BeitrÃ¤ge derzeit keine HilfebedÃ¼rftigkeit vorliege, da anzunehmen sei, dass diese â wie in der Vergangenheit â von AngehÃ¶rigen Ã¼bernommen wÃ¼rden. Sobald nachgewiesen werde, ab welchem Zeitpunkt dies nicht mehr der Fall sei, kÃ¶nne ein Beitragszuschuss gewÃ¤hrt werden. Ausweislich der Postzustellungsurkunde wurde der Widerspruchsbescheid dem KlÃ¤ger am 26.07.2019 zugestellt.

Am 27.08.2019 hat der KlÃ¤ger hiergegen Klage beim Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben und geltend gemacht, der Beklagte sei verpflichtet, seine Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge zu Ã¼bernehmen. Am 30.09.2019 hat er die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt. Er habe die Klagefrist unverschuldet und unbewusst versÃ¤umt. Er sei vom 24.07.2019 bis 20.08.2019 im Krankenhaus gewesen und nach dem amtsÃ¤rztlichen Gutachten nicht in der Lage, sich mit der vorliegenden Sache zu befassen. Gleichzeitig legte er einen Versicherungsschein der Debeka vor, wonach der monatliche Beitrag ab 01.07.2019 320,39Â â¬ (KV) und 33,02Â â¬ (PV) betrage.

Der Beklagte hat daraufhin mit Schreiben vom 19.11.2019 mitgeteilt, dass er die

BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.07.2019 Ã¼bernehme.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 27.01.2020 abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulÃ¤ssig, da sie nicht fristgerecht erhoben worden sei. Die Klagefrist habe am 26.08.2019 geendet, weshalb die Klageerhebung am 27.08.2019 verfristet gewesen sei. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht zu gewÃ¤hren gewesen, da der KlÃ¤ger zum einen nicht ohne sein Verschulden gehindert gewesen sei, die Klagefrist einzuhalten, da er nach seinem Krankenhausaufenthalt die Klage noch rechtzeitig hÃ¤tte erheben kÃ¶nnen, zum anderen habe er den Wiedereinsetzungsantrag erst am 30.09.2019 gestellt. Ferner werde darauf hingewiesen, dass die BeitrÃ¤ge durch den Beklagten sei Juli 2019 Ã¼bernommen werden, fÃ¼r die Monate April, Mai und Juni 2019 habe der KlÃ¤ger auch weiterhin keinen Nachweis fÃ¼r eine Beitragspflicht vorgelegt.

Gegen den ihm am 29.02.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 28.02.2020 und am 19.03.2020 Berufung eingelegt. Die Berufung hat er nicht begrÃ¼ndet, auf mehrere schriftliche Hinweise der Berichterstatterin hat er nicht reagiert.

Der KlÃ¤ger beantragt wÃ¶rtlich:

Der Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung der bisherigen Bescheide, Widerspruchsbescheide und Ã□nderungsbescheide, dem KlÃ¤ger wie folgt Leistungen zu bewilligen und zu zahlen:

1. Zinsen nach Â§Â 44 SGB I auf die Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers aus dem Zeitraum 01.04.2019 â□□ 30.09.2019 (2.172,00Â â□¬ (6 x 362,00Â â□¬)), ab dem 01.04.2019.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 24.06.2021 nach Â§Â 153 Abs.Â 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) der Berichterstatterin Ã¼bertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten und der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

1. Der Senat konnte Ã¼ber die Berufung des KlÃ¤gers entscheiden, obwohl dieser in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesend war. Auf diese MÃ¶glichkeit ist der KlÃ¤ger in der Ladung zum Termin hingewiesen worden (vgl. Â§Â 110 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG). Der KlÃ¤ger ist mit der ihm am 24.02.2022 zugestellten Ladung im Sinne des Â§Â 110 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG darauf hingewiesen worden, dass auch im

Falle seines Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kÃ¶nne. Dem KlÃ¤ger war damit die Gelegenheit eingerÃ¤umt worden, sich zu dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung zu Ã¤uÃ□ern. Die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens nach Â§Â 111 Abs.Â 1 SGG war durch die Vorsitzende mit Blick auf die umfangreichen schriftlichen Hinweise und den aufgeklÃ¤rten Sachverhalt nicht als erforderlich angesehen worden. Dem erst am Tag der Sitzung knapp 2,5 Stunden vor Sitzungsbeginn beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingegangenen Terminverlegungsantrag war nicht stattzugeben und die mÃ¼ndliche Verhandlung nicht zu vertagen, weil der KlÃ¤ger einen erheblichen Grund im Sinne des Â§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 227 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zwar vorgetragen, jedoch nicht ausreichend glaubhaft gemacht hat. Gerade bei â□□ wie hier â□□ sehr kurzfristig vor dem Termin gestellten AntrÃ¤gen auf Terminverlegung bestehen hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung des geltend gemachten erheblichen Grundes (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 28.09.2018, B 9 V 22/18 B, Juris m.w.N.). Diesen Anforderungen genÃ¼gt der vom KlÃ¤ger gestellte Antrag auf Terminsverlegung nicht. Zwar hat der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dem Senat vorgebracht, aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht zum Termin erscheinen zu kÃ¶nnen. Er hat jedoch die gesundheitlichen GrÃ¼nde nicht glaubhaft gemacht. Er hat bis zum Sitzungsbeginn (und auch danach) entgegen seiner AnkÃ¼ndigung kein Attest vorgelegt. Es liegt keine Ã¤rztliche Bescheinigung vor, aus der sich die Art oder Schwere und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung entnehmen, was das BSG jedoch in der zitierten Entscheidung gefordert hat (BSG, a.a.O.). Denn nur dann kann das Gericht die Frage der VerhandlungsfÃ¤higkeit selbst beurteilen. Aus dem Protokoll Ã¼ber den Termin vom 16.11.2021 geht hervor, dass zu prÃ¼fen sein wird, aufgrund welcher Befunde VerhandlungsunfÃ¤higkeit, wie von der HausÃ¤rztin bescheinigt, anzunehmen ist. Der KlÃ¤ger konnte und durfte daher nicht davon ausgehen, dass das Attest der HausÃ¤rztin vom 29.10.2021 auch fÃ¼r kÃ¼nftige Termine ausreichend sein wird, um einem Antrag auf Terminverlegung zu entsprechen. Der KlÃ¤ger hat trotz entsprechender Aufforderung vom 25.11.2021 schlieÃ□lich keine SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung vorgelegt, die dem Senat eigene Ermittlungen hinsichtlich seiner VerhandlungsfÃ¤higkeit ermÃ¶glicht hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger durfte und musste, da er eine Terminsaufhebung nicht erhalten hat, auch davon ausgehen, dass der Termin stattfindet (BSG, Urteil vom 06.10.2010 â□□ B 12 KR 58/09 B -, Juris). Aufgrund des kurzfristigen Terminsverlegungsantrags, der erst 2,5 Stunden vor Sitzungsbeginn eingegangen ist, hÃ¤tte der KlÃ¤ger, etwa durch eine telefonische RÃ¼ckfrage bei der GeschÃ¤ftsstelle, klÃ¤ren mÃ¼ssen, ob der Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung stattfindet oder aufgehoben wurde.

2. Die Berufung des KlÃ¤gers hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgemÃ¤Ã□ (Â§Â 151 Abs.Â 1 SGG) eingelegt worden, sie ist jedoch nicht statthaft, da die Berufungssumme nicht erreicht wird.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG vom 27.01.2020, mit dem die Klage gegen den Bescheid vom 04.04.2018 in der Gestalt

des Widerspruchsbescheids vom 23.07.2018, mit dem fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2019 bis 30.09.2019 die Ãbernahme von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung abgelehnt worden war, als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckgewiesen wurde. Mit seinem Antrag im Berufungsverfahren macht der KlÃ¤ger allein die GewÃ¤hrung von Zinsen ânach Â§Â 44 SGB Iâ auf die Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge aus dem Zeitraum 01.04.2019 bis 30.09.2019 (2.172,00Â â¬ = 6 x 362,00Â â¬) ab dem 01.04.2019 geltend.

Die Berufung ist nicht statthaft. Nach Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 SGG (in der seit 01.04.2008 geltenden Fassung des Art.Â 1 Nr.Â 24 Buchstabe a des Gesetzes zur Ãnderung des SGG und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.03.2008, BGBl I, S. 444) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00Â â¬ oder bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts und BehÃ¶rden 10.000,00Â â¬ nicht Ã¼bersteigt. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG). Werden innerhalb eines Klageverfahrens mehrere StreitgegenstÃ¤nde im Wege der objektiven KlagehÃ¤ufung geltend gemacht, ist die ZulÃ¤ssigkeit von Rechtsmitteln hinsichtlich jedes Streitgegenstands grundsÃ¤tzlich eigenstÃ¤ndig zu prÃ¼fen (BSG, BeschlÃ¼sse vom 18.04.2016 â B 14 AS 150/15 BH â und vom 30.10.2007 â B 2 U 272/07 B -, Juris).

Ausweislich seines bei Berufungserhebung gestellten ausdrÃ¼cklichen Antrags begehrt der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren allein die GewÃ¤hrung von Zinsen gemÃ¤Ã Â§Â 44 SGB I auf die Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge aus dem Zeitraum 01.04.2019 bis 30.09.2019 ab dem 01.04.2019. Bei einer Klage auf GewÃ¤hrung einer Geldleistung bestimmt sich der Beschwerdewert i.S.v. Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr. 1 SGG allein nach dem Geldbetrag, den das erstinstanzliche Gericht versagt hat und der vom BeschwerdefÃ¼hrer weiterverfolgt wird. MaÃgebend ist die Leistung, die im Streit ist. Die HÃ¶he der geltend gemachten Kosten ist durch die KlÃ¤ger nicht konkret beziffert worden. Bei einem unbezifferten Klageantrag hat das Berufungsgericht den Beschwerdewert zu ermitteln. Dabei ist eine Ã¼berschlÃ¤gige Berechnung unter BerÃ¼cksichtigung des klÃ¤gerischen Vorbringens ausreichend (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.03.2015 â L 19 AS 240/15 NZB -, Juris m.w.N.). Unter Zugrundelegung der durch den KlÃ¤ger selbst bezifferten BetrÃ¤ge ist â auch bei weitestgehender Auslegung â die Berufungssumme von 750,00Â â¬ nicht erreicht. GemÃ¤Ã Â§Â 44 Abs.1 SGB I sind AnsprÃ¼che auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer FÃ¤lligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier von Hundert zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt frÃ¼hestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollstÃ¤ndigen Leistungsantrags beim zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Ã¼ber die Leistung (Â§Â 44 Abs.Â 2 SGB I), verzinst werden volle Euro-BetrÃ¤ge, wobei der Kalendermonat mit dreiÃig Tagen zugrunde zu legen ist (Â§Â 44 Abs.Â 3 SGB I). Der KlÃ¤ger geht von einer Forderung von 2.172,00Â â¬ (6 x 362,00Â â¬) seit

dem 01.04.2019 aus. Ungeachtet des Umstands, dass der Anspruch auf BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung jeweils monatlich und nicht in einer Summe zu Beginn des Bewilligungsabschnittes fÃ¤llig wÃ¤re, fÃ¼r die Monate April bis Juni 2019 ein Anspruch durch den Beklagten nicht anerkannt worden ist, die Leistungen fÃ¼r Juli 2019 bis September 2019 im November 2019 bewilligt worden sind und eine Verzinsung frÃ¼hestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollstÃ¤ndigen Leistungsantrags beginnen kann, ist auch unter Zugrundelegung der durch den KlÃ¤ger angenommen Forderung die Berufungssumme nicht erreicht. Ausgehend von einer zu verzinsenden Forderung von 2.172,00Â â¬ ab 01.04.2019 bis â mangels konkreter Angaben des KlÃ¤gers â zur Entscheidung des Senats und damit 28 Monaten beliefe sich die durch den KlÃ¤ger im Berufungsverfahren geltend gemachte Forderung auf 202,72Â â¬ (28 x (2.172,00Â â¬ x 30): 360 x 4/100)). Damit stehen weder wiederkehrende oder laufende Leistungen von mehr als einem Jahr im Streit noch ist die erforderliche Berufungssumme von mehr als 750,00Â â¬ erreicht. Das SG hat die Berufung im Gerichtsbescheid vom 27.01.2020 auch nicht zugelassen.

Dies begrÃ¼ndet selbst bei meistbegÃ¼nstigender Auslegung die ZulÃ¤ssigkeit der Berufung nicht, da insoweit keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr im Sinne des Â§Â 144 Abs. 1 Satz 2 SGG im Streit sind. Zinsen sind jedenfalls dann als âeinmalige Leistungenâ im Sinne des Â§Â 144 Abs.Â 1 Nr.Â 1 SGG anzusehen, wenn ein Hauptanspruch nicht mehr rechtshÃ¤ngig ist (BSG, Urteil vom 13.12.1984 â 11 RA 30/84 -, Juris).

Die Berufung ist damit (insgesamt) unzulÃ¤ssig. Nachdem der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 750,00Â â¬ nicht Ã¼bersteigt, hÃ¤tte die Berufung daher der Zulassung durch das SG bedurft. Eine solche Zulassung hat das SG nicht ausgesprochen. Dass die Rechtsmittelbelehrung die Berufung erwÃ¤hnt, genÃ¼gt allein nicht (st. Rechtsprechung, vgl. nur BSG, Urteile vom 28.03.1957 â 7 RAr 103/55 -, und vom 23.07.1998 â B 1 KR 24/96 R -, jeweils Juris). Die falsche Rechtsmittelbelehrung fÃ¼hrt nicht zur ZulÃ¤ssigkeit der Berufung (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Â§Â 144 Rdnr. 45, m.w.N.), unabhÃ¤ngig davon, dass die Rechtsmittelbelehrung ausgehend von dem Antrag des KlÃ¤gers im Klageverfahren nicht falsch war.

Lediglich ergÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass die Berufung auch nicht begrÃ¼ndet ist, da die Klage nicht fristgerecht erhoben worden ist.

GemÃ¤Ã Â§Â 87 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Die Frist beginnt, sofern ein Vorverfahren stattgefunden hat, gemÃ¤Ã Â§Â 87 Abs.Â 2 SGG mit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids. Ausweislich der aktenkundigen Postzustellungsurkunde wurde der Widerspruchsbescheid vom 23.07.2019 dem KlÃ¤ger am 26.07.2019 bekannt gegeben. An diesem Tag ist das SchriftstÃ¼ck in den zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten oder in eine Ã¤hnliche Vorrichtung eingelegt worden und damit in den Machtbereich des KlÃ¤gers mit der MÃ¶glichkeit der Kenntnisnahme gelangt.

Die Frist beginnt mit dem Tage nach der Zustellung zu laufen (Â§Â 64 Abs. 1 SGG) und endet mit dem Ablauf desjenigen Tages, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fÃ¤llt (Â§Â 64 Abs. 2 SGG). FÃ¤llt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nÃ¤chsten Werktages (Â§Â 64 Abs. 3 SGG). Der angefochtene Widerspruchsbescheid enthÃ¤lt eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung. Die Monatsfrist fÃ¼r die Klageerhebung, die erforderliche Form und die Stellen, bei denen die Klage erhoben werden kann, sind zutreffend benannt (Â§Â 66 Abs. 1 SGG).

Der Gerichtsbescheid des SG vom 28.10.2016 ist dem KlÃ¤ger gemÃ¤Ã der Postzustellungsurkunde am 02.11.2016 zugestellt worden. Nach Â§Â 64 Abs. 2 SGG hat der Lauf der Berufungsfrist mit dem Tage nach der Zustellung, also am 27.06.2019, begonnen und mit Ablauf des 26.08.2019, einem Montag, geendet. Die Klage ist erst am 27.08.2018 und daher verspÃ¤tet erhoben worden.

Das SG hat auch zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass dem KlÃ¤ger keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren war. GemÃ¤Ã Â§Â 67 Abs. 1 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen (Â§Â 67 Abs. 2 Satz 1 SGG); die Tatsachen zur BegrÃ¼ndung der Wiedereinsetzung sollen glaubhaft gemacht werden (Â§Â 67 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Der KlÃ¤ger war nicht ohne Verschulden gehindert, die Berufungsfrist einzuhalten. Die Berufungsfrist ist nur dann ohne Verschulden nicht eingehalten, wenn diejenige Sorgfalt angewandt wird, die einem gewissenhaften ProzessfÃ¼hrenden nach den gesamten UmstÃ¤nden nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernÃ¼nftigerweise zuzumuten ist, so dass auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch einen gewissenhaft ProzessfÃ¼hrenden die VersÃ¤umnis der Verfahrensfrist nicht vermeidbar gewesen ist (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 27.05.2008, BÂ 2Â UÂ 5/07Â R, Juris, Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 13.Â Auflage Â§Â 67 Rdnr.Â 3, m.w.N.). Der KlÃ¤ger war, wie das SG zutreffend dargelegt hat, nicht ohne sein Verschulden verhindert, die gesetzliche Klagefrist einzuhalten und hat den Wiedereinsetzungsantrag erst am 30.09.2019 und damit verspÃ¤tet gestellt. Der Vortrag des KlÃ¤gers, er sei aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes nicht in der Lage gewesen, die Klage rechtzeitig zu erheben, rechtfertigt keine Wiedereinsetzung. Der KlÃ¤ger befand sich nach seinem eigenen Vortrag lediglich bis zum 20.08.2019 in stationÃ¤rer Behandlung, so dass ihm eine rechtzeitige Klageerhebung, die auch lediglich ohne BegrÃ¼ndung zur Fristwahrung hÃ¤tte erfolgen kÃ¶nnen, bis zum 26.08.2019 mÃ¶glich gewesen wÃ¤re.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024